

Auszug aus der „Gemeinsamen Stellungnahme des Gesamt- und Stammpersonalrates und des Referates Zentrale Verwaltung“ zum Thema Einsparung der Förderung ÖPNV und Fahrrad (11.15 / Vorschlag 32)

OBM/ZV/TTA T. 1600

Dokument2

Erlangen, 9. Februar 2010

**Einsparvorschläge der KGSt
bzgl. des Personal- und Organisationsamtes (Amt 11)**

**Gemeinsame Stellungnahme des Gesamt- und Stammpersonalrates
und des Referates Zentrale Verwaltung
zur Sitzung des HFGA am 10./11.02.2010**

In der Sitzung des HFGA am 20.01.2010 wurde der Personalrat um Stellungnahme zu den Einsparvorschlägen der KGSt gebeten und das Referat Zentrale Verwaltung beauftragt mit dem Personalrat zu verhandeln, mit dem Ziel einvernehmliche Einsparvorschläge zu erarbeiten.

Es wurde daraufhin am 09.02.2010 eine Sondersitzung des Gesamt- und Stammpersonalrates anberaumt und das Referat Zentrale Verwaltung, sowie das Personal- und Organisationsamt hierzu eingeladen.

Zu den einzelnen Einsparvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

11.15 / Vorschlag 32 / Förderung ÖPNV und Fahrrad – 13.000 € 2011, dann 27.000 € jährlich

Bei diesem Vorschlag ist zu differenzieren zwischen der Förderung des ÖPNV für die Fahrt zur Arbeit (was in den anderen Kommunen vielfältig ebenfalls durch die Gewährung eines sog. „Jobtickets“ gegeben ist) und der Entschädigung der Nutzung privateigener Fahrräder für dienstliche Zwecke.

Personalrat und Personalverwaltung sehen in der Gewährung des ÖPNV-Zuschusses (Aufwand 24.000 €; 222 Personen) eine übliche Sozialleistung, welche zudem die Parksituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entschärft (eine Bezuschussung ist davon abhängig, dass kein städtischer Kfz-Abstellplatz in Anspruch genommen wird). Der Personalrat weist darauf hin, dass in früheren Verhandlungen mit dem Personalrat zur Finanzierung dieses Zuschusses die Einnahmen aus den kostenpflichtigen Mitarbeiter(innen)parkplätzen herangezogen wurden.

Bei dem zweiten Vorschlag wird – analog der Kfz-Entschädigung für dienstliche Zwecke – ein Pauschal-Betrag in Höhe von 25,56 € ab 20 Dienstfahrten im Jahr gewährt (für jede weitere Fahrt 0,77 € pauschal; jährlicher Höchstbetrag ist auf 86,92 € gedeckelt) für die Nutzung gewährt. Der Arbeitgeber erspart sich hierdurch die Anschaffung und den Unterhalt von Dienstfahrrädern und es wird durch die Nutzung der Privatfahrräder eine höhere Entschädigung für die Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke vermieden. Der Wegfall der Entschädigung (Volumen ca. 2800 € jährlich) für die dienstliche Nutzung der Privatfahrräder könnte daher perspektivisch höhere Folgekosten nach sich ziehen. Betroffen sind von dem Vorschlag die Budgets der Ämter.

Diese Vorschläge sollten daher nicht umgesetzt werden.